

Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen zur Außenbereichssatzung „Ottohof“, Gemeinde Möser

Lfd. Nr.:
Einsender:
Eingangsdatum:

Anregungen/Hinweise

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag

1. Landkreis
Jerichower Land
06.06.2013

Bauaufsichtsbehörde

Die in § 35 Abs. 6 BauGB genannten Voraussetzungen für den Erlass einer Außenbereichssatzung ist nachvollziehbar zu begründen.

Aus der Begründung muss hervorgehen, dass es sich bei der Bebauung um bebaute Bereiche im Außenbereich von einigem Gewicht handelt.

Aussagen zu Anforderungen an die Ver- und Entsorgungseinrichtungen sind zu treffen.

Zeichnerische und textliche Festsetzungen sowie Verfahrensvermerke sollten auf der Planzeichnung enthalten sein.

Verfahrensvermerke sollten analog zum B-Planverfahren überarbeitet werden.

Voraussetzungen wurden in der Begründung unter dem Gliederungspunkt „Voraussetzungen“ ausführlich dargelegt.

In der Begründung, Gliederungspunkt „Voraussetzungen“ wurde diese Aussage getroffen.

Hinweis wurde aufgenommen. Aussagen zur Ver- und Entsorgung wurden im Textteil der Satzung unter § 5 getroffen.

Festsetzungen wurden auf der Planzeichnung ergänzt. Verfahrensvermerke waren bereits Bestandteil der Planzeichnung.

Entsprechende Ergänzungen bezüglich der Verfahrensschritte wurden vorgenommen.

keine Abwägung erforderlich

Lfd. Nr.:
Einsender:
Eingangsdatum:

Anregungen/Hinweise

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag

Für die vorhandenen genehmigten und noch ungenehmigten Gebäude besteht weder die Möglichkeit der Genehmigung bzw. Genehmigung für eine eventuelle Erweiterung.

Entsprechende Festsetzungen wurde auf der Planzeichnung hinzugefügt.

keine Abwägung erforderlich

Auf verspätet eingegangene Stellungnahmen bei der öffentlichen Auslegung ist hinzuweisen.

Hinweis erfolgte im Bekanntmachungstext am 19.04.2013 im Amtsblatt des Landkreises JL sowie im Anschreiben an die Träger öffentlicher Belange im Rahmen der Trägerbeteiligung. Nachträglich wurde dies auf der Planzeichnung hinzugefügt.

keine Abwägung erforderlich

Hinweis:
Im Internet sind verschiedene Außenbereichssatzungen einschließlich Begründung eingestellt.

Bei der Erarbeitung der Satzung wurde sich an verschiedenen im Netz bereitgestellten Außenbereichssatzungen orientiert.

keine Abwägung erforderlich

Landesplanungsbehörde
Zur Wahrnehmung der Belange der Raumbedeutsamkeit wird auf die Zuständigkeit des Landesverwaltungsamtes verwiesen.

Die Beteiligung des Landesverwaltungsamtes im Zuge der Trägerbeteiligung erfolgte.

keine Abwägung erforderlich

Lfd. Nr.:
Einsender:
Eingangsdatum:

Anregungen/Hinweise

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag

SG vorbeugender Brandschutz
Keine Bedenken

Kenntnisnahme

Denkmalschutzbehörde
Keine Einwände oder Bedenken aus Sicht
der Bau- und Kunstdenkmalspflege

Kenntnisnahme

Keine Bedenken seitens des
Bodendenkmalschutzes

Kenntnisnahme

Hinweis:
Sollten bei Bodenarbeiten archäologische
Funde auftreten, sind diese bei der unteren
Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

SG Immissionsschutzbehörde
Keine Bedenken

Kenntnisnahme

SG Naturschutz, Landwirtschaft und Forsten
Aus naturschutzfachlicher und –rechtlicher
Sicht bestehen keine Bedenken.
Für die vorgesehenen Bauvorhaben gilt
weiterhin die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung
der §§ 14-17 BNatSchG

Kenntnisnahme

SG Wasserbehörde
Keine Bedenken

Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:
Einsender:
Eingangsdatum:

Anregungen/Hinweise

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag

SG Abfallwirtschaft / Bodenschutz
Im Satzungsbereich befinden sich keine Altlastenverdachts- oder Altlastflächen, Zustimmung zum Entwurf

Hinweise:

Eine satzungsgemäße Abfallentsorgung ist zu gewährleisten.

Kenntnisnahme

-

keine Abwägung erforderlich

Wendemöglichkeit ist außerhalb des Geltungsbereiches vorhanden, somit ist eine satzungsgemäße Abfallentsorgung gewährleistet.

Gebäude und Liegenschaftsmanagement
Keine Bedenken

Kenntnisnahme

-

SG Brand- und Katastrophenschutz
Keine Bedenken gegen Durchführung von Baumaßnahmen

Kenntnisnahme

-

2. Landes-
verwaltungsamt
06.06.2013

keine Einwände,
Satzung ist nicht raumbedeutsam, einzelne Fachbereiche werden nicht berührt

Kenntnisnahme

-

3. Landesamt für
Vermessung
31.05.2013

keine Bedenken
Hinweise:
Die Erlaubnis zur Vervielfältigung und Verbreitung der Liegenschaftskarte sind in einem sichtbaren Quellenvermerk anzubringen.

Nach Abschluss des Verfahrens Übersendung eines Exemplares an den Gutachterausschuss.

keine Abwägung erforderlich

Quellenvermerk wurde nachträglich auf der Planzeichnung angebracht.

keine Abwägung erforderlich

Übergabe erfolgt nach Satzungsbeschluss

Lfd. Nr.:	Einsender: Eingangsdatum:	Anregungen/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
4.	Regionale Planungs-gemeinschaft 06.06.2013	Vorhaben nicht raumbedeutsam.	-	Kenntnisnahme
5.	Landesamt für Umweltschutz 23.05.2013	Ab 31.05.2012 keine Wahrnehmung mehr im Zuge der TÖB durch das Landesamt für Umweltschutz, Aufgabe wird nun von der Unteren Bodenschutzbehörde des Landkreises wahrgenommen.	-	Kenntnisnahme
6.	e-on- Avacon 17.05.2013	keine Anregungen und Bedenken	-	Kenntnisnahme
7.	GDMcom mbH 30.05.2013	Vorhaben berührt keine vorhandenen Anlagen und keine laufenden Planungen, keine Einwände gegen das Vorhaben	-	Kenntnisnahme
8.	Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie 24.05.2013	keine grundsätzlichen Einwände H i n w e i s: Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde	-	Kenntnisnahme
9.	Deutsche Telekom 29.05.2013	Bestehenden Bebauung wird bereits versorgt. Zur Versorgung der Neubauten Rechtzeitiger Kontakt mit der Telekom.	-	Kenntnisnahme

Lfd. Nr.:	Einsender Eingangsdatum:	Anregungen/Hinweise	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
10.	Amt für Landwirtschaft und Flurneuordnung 31.05.2013	Keine Bedenken und Hinweise	-	Kenntnisnahme
11.	Landesamt für Geologie und Bergwesen 11.06.2013	Bergbauliche Arbeiten oder Planungen werden durch das Vorhaben nicht berührt. Beeinträchtigungen durch Altbergbau liegen nicht vor. H i n w e i s: Für eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers sind ungünstige Bedingungen zu erwarten.	- Standardkonkrete Untersuchungen zur Versickerungsfähigkeit des jeweiligen Untergrundes müssen von den Bauherren vorgenommen werden.	Kenntnisnahme keine Abwägung erforderlich
12.	Gemeinde Biederitz 16.05.2013	Keine Bedenken	-	Kenntnisnahme
13.	Stadt Burg 23.05.2013	Keine Einwände	-	Kenntnisnahme
14.	Heidewasser 03.06.2013	Für die Versorgung weiterer Grundstücke ist die vorhandene Trinkwasserleitung zu gering dimensioniert.	Im Fall weiterer Bebauung wird die erforderliche Dimensionserweiterung gemäß dem genannten Hinweis nach der Baukostenzusatzregelung geregelt.	Keine Abwägung erforderlich

Lfd. Nr.:
Einsender
Eingangsdatum:

Anregungen/Hinweise

Abwägungsvorschlag

Beschlussvorschlag

H i n w e i s:

Die Dimensionserweiterung kann über die Baukostenzuschussregelung (BKZ) laut § 9 der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser geregelt werden.

Die Realisierung der BKZ ist mindestens 1 Jahr vorher zu beantragen.

Es besteht dann die Möglichkeit, die Baumaßnahme in die Wirtschaftspäne der kommenden Jahre einzuordnen.

Neben der Bereitstellung der Mittel durch die Heidewasser GmbH ist die Realisierung abhängig vom Umfang der Beteiligung der Grundstückseigentümer an der Finanzierung.